

**Sicherungsverfahren des Naturschutzgebietes „Die Lucie“**

Tabellarische Zusammenstellung der von den nach § 14 Abs. 1 NNatSchG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und betroffenen Gemeinden eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)  
Stand 16.01.2026

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
<b>Allgemeine Stellungnahmen</b>			
-	<b>FD 63 Bauplanung</b> 006-001	Das Vorhaben ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht gem. § 35 BauGB zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen
-	<b>NLWKN Aufgabenbereich 3.2 Hochwasserschutz</b> 006-002	<p>Aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben „Hoheitliche Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes „Lucie“ Naturschutzgebietsverordnung „Die Lucie“.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG liegt. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasser-risikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in natur-räumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden.</p>			
Strom-, Gas und Kommunikationsleitungen	<p><b>Avacon Netz GmbH</b> 006-003</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Achtung! Ihr Anfragebereich liegt in einer unserer Sperrflächen! Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
-	<p><b>FD 63 Bauordnung</b> 006-004</p>	<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
Kommunikationsleitungen	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 006-005</p>	<p>Im betroffenen Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.  Eine Benachrichtigung nach Beschluss der Verordnung wäre aus unserer Sicht wünschenswert.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
-	<p><b>FD 66 Wasser, Boden und Abfall</b> 006-006</p>	<p>Gegen die Regelungen der Verordnung zur Sicherung des NSG „Die Lucie“ bzw. des VSG 21 bestehen keine Bedenken. Anregungen und Hinweise zu der beabsichtigten Vorgehensweise gibt es ebenfalls keine.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
Bezug RROP	<p><b>FD 63 Regionalplanung 006-007</b></p> <p>Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der Ausweisung als Europäisches Vogelschutzgebiet V21 „Lucie“ ist dieser Bereich als Vorranggebiete Natur und Landschaft gesichert. Weiterhin sind von Aufforstung freizuhaltende Gebiete als Ziel der Raumordnung betroffen, hierbei handelt es sich um ein bestehendes Waldgebiet, das in der Verordnungskarte teilweise als Grünland oder Naturwald dargestellt ist, sodass das Ziel an dieser Stelle mit der Verordnung übereinstimmt sowie zwei größere Bereiche, die als Dauergrünland und Grünland in der Verordnungskarte dargestellt sind. Hierbei handelt es sich zudem um Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Hier ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend zu erhalten.</p> <p>Größere Teile sind als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft oder als Wald mit besonderer Schutzfunktion (Ziel der Raumordnung) festgelegt, diese sind zu erhalten, funktionsgerecht zu bewirtschaften und durch Planungen und Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen. Hier besteht ebenfalls kein Konflikt zwischen Verordnung und dem Ziel der Raumordnung.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
Bezug RROP	<p><b>FD 63 Regionalplanung 006-007</b></p> <p>Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass im südwestlich gelegenen Teil ein Vorbehaltsgebiet für Erholung im RROP 2004 festgelegt wurde. Hier kreuzen sich zwei regionalbedeutsame Wanderwege Reiten (R). Im nördlichen Teil der Lucie befindet sich ein regionalbedeutsamer Wanderweg (W). Auch im RROP Entwurf 2025 ist beabsichtigt</p>	Sowohl der regionalbedeutsame Wanderweg als auch die regionalbedeutsamen Wanderwege Reiten betreffen nicht die zeitlich gesperrten Wege gemäß NSG-Verordnung. Außerdem ist die Wegeunterhaltung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>hier ein Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg (F) festzulegen. Die Regelungen der Verordnung stehen diesen nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings finden sich in der Begründung und der Verordnung auch keine Ausführungen wie mit dem hierzu in 2004 festgelegten Ziel umzugehen ist, indem u.a. die Zugänglichkeit für jedermann zu gewährleisten bzw. zu verbessern ist.</p>		<p>Bezüglich des Vorbehaltsgebietes für Erholung ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 3 Abs.2 das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden darf.</p>	
<b>§ 2 Schutzzweck</b>				
<p>Konkretisierung beim Schutzzweck</p>	<p><b>NLWKN Betriebsstelle Lüneburg</b> 006-008</p>	<p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:</i> Es wird empfohlen, die Formulierung zu konkretisieren: „[...] als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten, unter anderem der Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) sowie xylobionte Käferarten.“ Neben der Artengruppe der xylobionten Käfer kann an dieser Stelle auch die der Schmetterlinge genannt werden.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Ergänzungen beim Schutzzweck</p>	<p><b>NLWKN Betriebsstelle Lüneburg</b> 006-008</p>	<p><i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 7:</i> An dieser Stelle wird als Beispiel für die Gruppe der Libellen die Blaue Prachtlibelle genannt. Mit der Gefleckten Heidelibelle (<i>Sympetrum flaveolum</i>, RL 1), der Gebänderten Heidelibelle (<i>S. pedemontanum</i>, RL 3) und der Gefleckten Smaragdlibelle (<i>Somatochlora flavomaculata</i>, RL 1) kommen aber auch Arten der Roten Liste im NSG vor. Diese Arten eignen sich aus fachbehördlicher Sicht besser für die beispielhafte Nennung.  Neben dem an dieser Stelle genannten Laubfrosch gibt es auch Vorkommen von Kammolch und Moorfrosch. Auch diese Arten</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	können ergänzend aufgeführt werden.			
<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 10</i> Ergänzen: die langfristige Umwandlung nicht standortheimisch bestockter Waldbestände, insbesondere von reinen Nadelholzbeständen, in die auf dem jeweiligen Standort natürlicherweise vorkommende Waldgesellschaft <i>inklusive ihrer Pionierstadien wie z. B. Kiefern-Mischwälder</i>			Der Anregung wird gefolgt.
<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 10</i> Weglassen oder umformulieren: ab "oder" weg lassen oder umformulieren: oder klima- und standortangepassten Mischwäldern aus standortheimischen Baumarten mit möglichst hohen baumartenspezifischen Holzvorräten.		§ 2 Abs. 1 Nr. 10 wird umformuliert: „die langfristige Umwandlung nicht standortheimisch bestockter Waldbestände, insbesondere von reinen Nadelholzbeständen, in die auf dem jeweiligen Standort natürlicherweise vorkommende Waldgesellschaft inklusive ihrer Pionierstadien wie z. B. Kiefern-Mischwälder oder in möglichst den Folgen des Klimawandels entgegenwirkende Mischwälder mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer Laubbaumarten, sowie mit möglichst hohen baumartenspezifischen Holzvorräten, die einer möglichst ergiebigen Produktion von Grundwasser sowie dem typischen Waldinnenklima mit sommerlicher Kühlungswirkung zuträglich sind, auch dadurch, dass Bestände der natürlichen Entwicklung überlassen werden“.	Der Anregung wird gefolgt.
<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	Den Folgen des Klimawandels kann man durch eine NSG Verordnung nicht entgegenwirken. Hier sollten die Naturschutzziele Vorrang haben, oder die entscheidenden Ursachen behoben werden			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>(z.B. erlaubte Entwässerung). Der "überwiegende Anteil" standortheimischer Laubbäume schließt theoretisch den Anbau anderer Arten nicht aus. Standortheimische Mischwälder unter Einbeziehung der Kiefer wären sinnvoller.</p> <p>Eine hohe Festlegungsrate von CO<sub>2</sub> ist ein heikles Thema, das zur maximalen Holzproduktion (Bindung in genutztem Holz, nach ertragskundlichen Maßstäben führen könnte. Besser vielleicht die Formulierung "vorratsreiche Bestände".</p> <p>Das Grundwasser wird hier nicht vom Wald produziert, sondern ist von Niederschlägen und Wasserabfluss bzw. - Rückhaltung abhängig. Alle Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sollten daher ausgeschöpft werden. im Bereich des Kupernitzkanals würde das bedeuten, außerhalb des NSG die von Wasserrückhaltung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in der Dünscher Marsch zu entschädigen bzw. zu kaufen.</p>		
Ergänzungen bei den Erhaltungszielen	<p><b>NLWKN Betriebsstelle Lüneburg</b> 006-008</p>	<p>Zu § 2 Abs. 3: Die Erhaltungsziele müssen aus Sicht der EU-KOM bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Hierzu gehört, dass sie den ökologischen Erfordernissen der in dem Natura 2000-Gebiet maßgeblichen (Vogel-)Arten entsprechen und spezifisch, realistisch und umfassend sein müssen. Letzteres erfüllen die Erhaltungsziele dieses VO-Entwurfes noch nicht vollständig, da teilweise die Aspekte der Brut- und Nahrungshabitate nicht beschrieben sind. Es wird eine entsprechende Ergänzung der Erhaltungsziele empfohlen.</p>	<p>-</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 d) (<i>Ortolan</i>) „Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen Alleen und“ streichen, spielt im NSG praktisch keine Rolle, da ja kein Waldvogel.</p> <p>und außerhalb des NSG Erhalt von strukturreicher Ackerlandschaft. Brachen werden vom Ortolan nicht besiedelt.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 e) (<i>Rotmilan</i>) Ergänzen: Altholzbeständen, (im Waldesinneren brütet und jagt der Rotmilan nicht).</p> <p>Streichen: „ausreichend großen Waldgebieten mit Laub- und Mischwaldbeständen mit einem hohen Altholzanteil als Horstbäume“</p>	<p>Das Erhaltungsziel wird ergänzt: „mit einem hohen Altholzanteil als Horstbäume insbesondere auch am Waldrand“.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 g) (<i>Seeadler</i>) Seeadler sind großräumig orientiert, daher ist der Erhalt störungsfreier Althölzer nicht auf Gewässernähe zu begrenzen.</p>	<p>Das Erhaltungsziel wird ergänzt: „Erhalt und Förderung von weitestgehend störungsfreien Altholzbeständen insbesondere im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 b) (<i>Kleinspecht</i>) „Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung“ Ergänzen: Mischwälder mit Erlen, Birken und Weiden</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 d) (<i>Raubwürger</i>) eher eine Art der Offenlandschaft, im NSG nur ausnahmsweise am Waldrand</p>	<p>Gemäß dem Schreiben vom NLWKN/Vogelschutzwarte vom 04.08.2023 gehört auch der Raubwürger zu den für das EU-VSG signifikanten Brutvogelarten und ist im Bereich des NSG „Die Lucie“ einzubeziehen: „Auch die in der NSG-Abgrenzung nachgewiesenen Arten der Halboffenlandschaft Raubwürger,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
		<p>Wendehals, Heidelerche und Neuntöter profitieren besonders von den im NSG enthaltenen kleineren Offenlandbereichen (tlw. auch Windwurfflächen) und der engen Verzahnung geeigneter Waldrandstrukturen zum außerhalb des NSG liegenden Offenland/Halboffenland des EU-VSG. Sie sind daher ebenfalls entsprechend in der gepl. Aktualisierung der NSG-Verordnung zu berücksichtigen.“</p>	
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p> <p><i>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 e) (Schwarzstorch) „Erhalt störungsarmer Bruch-, Auen- und Feuchtwälder mit Altholzbeständen als Bruthabitat“</i></p> <p>Ergänzen: großflächiger Altholzbestände (brütet auch in Nadelbäumen), Erhalt störungsarmer Bruch-Auen- und Feuchtwälder sowie... als Nahrungshabitat</p>	<p>Das Erhaltungsziel wird angepasst: „Erhalt großflächiger störungsarmer Altholzbestände, insbesondere in Bruch-, Auen- und Feuchtwäldern, als Bruthabitat...“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p><i>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 f) (Wendehals)</i> auch eher Art der Waldränder. im Wald eher auf Katastrophenflächen.</p>	<p>s. oben (Raubwürger)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bezug RROP</p>	<p><b>FD 63 Regionalplanung</b> 006-007</p>	<p><i>Zu § 2 Abs. 4:</i> In § 2 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes wird die Möglichkeit genannt öffentliche Förderungen zu nutzen, um die Erhaltungsziele zu unterstützen. Im RROP 2004 unter 3.3 Ziffer 10 ist geregelt, dass eine öffentliche Förderung zur Bewirtschaftung der Wälder in den Vorranggebieten Natur und Landschaft nur dann erfolgen darf, wenn die Laubbaumarten der potentiell natürlichen Vegetation einen wesentlichen Anteil erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	Zu § 2 Abs. 4 Vertragsnaturschutz auch für Landesforsten ? nur minimaler Privatwaldanteil!	Aufgrund des kleinen Anteils Privatwald bleibt § 2 Abs. 4 in der Verordnung, um privaten Eigentümern die Angebote des Vertragsnaturschutzes zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>§ 3 Verbote</b>				
	<b>NLWKN Betriebsstelle Lüneburg</b> 006-008	Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1: Schleppleinen können heutzutage bis zu 15 m lang sein. Eine Verwendung solcher Schleppleinen in diesem insbesondere durch Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten geprägten NSG läuft dem Schutzzweck zuwider. Auch die bodenbrütende Heidelerche, die ihr Nest häufig in der Nähe von Wegen baut, da sie dort die entsprechenden Habitatstrukturen (Wald-Offenland-Übergänge) findet, wird durch den Einsatz von Schleppleinen gefährdet. Es wird daher empfohlen, dass Anleingebot um ein Verbot der Verwendung von Schleppleinen zu erweitern.	Die Formulierung wird angepasst: „1. Hunde unangeleint oder an Leinen, die länger als 5 m sind, laufen zu lassen, ausgenommen sind Hunde...“.	Der Anregung wird gefolgt.
Bohrungen	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen</b> 006-009	Zu § 3 Nr. 5: Verbot Bohrungen jeglicher Art niederzubringen in Verbindung mit § 4 Nr. 7 <u>Bedenken:</u> Wir begrüßen, dass sich der Ordnungsgeber um einen Kompromiss bemüht, der verhindern soll, dass die FFH-Sicherung des Gebietes nicht zu Lasten der Daseinsvorsorge und Standortsicherung der bestehenden Siedlungsstrukturen geht. Wir schlagen dennoch aus Gründen heute nicht absehbarer Erfordernisse vor, den Tatbestand der Freistellungen auf Leitungen und Einrichtungen und damit ggf. erforderlicher Bohrungen (Horizontalbohrungen) generell auszuweiten.	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist es untersagt, Bohrungen jeglicher Art durchzuführen, aber gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 ist die Verlegung von neuen Ver- und Entsorgungsleitungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.  Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass durch die Überarbeitung der Verordnung zum NSG „Die Lucie“ ein EU-Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet gesichert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>Dies schließt auch Leitungen zu landwirtschaftlichen Zwecken mit ein. Will meinen grundsätzlich nicht erlaubt, wenn abweichend, belegbar erforderlich und naturschutzfachlich vertretbar, nur mit Genehmigung der zuständigen UNB. Erhalten Sie sich Freiheitsgrade hinsichtlich notwendiger Anpassungsbedarfe (u. a. Klimafolgenanpassung).</p>			
	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b></p>	<p><i>Zu § 3 Nr. 8 Verbot gentechnischer Organismen im NSG</i> Zu allgemein und technologiefeindlich: Es ist nicht abzusehen, welche biotechnologischen Innovationen in der Saatzucht in mittlerer und fernerer Zukunft bevorstehen und welche Verfahrensstandards sich in der Saatzucht durchsetzen werden. Gewiss ist heute schon, dass der Ausschluss von Saatgut, welches unter Zuhilfenahme biotechnologischer Verfahren gezüchtet wurde, zunehmend Auswirkungen auf die Sortenwahl und Sortenverfügbarkeit der Bewirtschafter im NSG haben werden. Die klassische Kreuzungszüchtung ist angesichts der Herausforderungen vor denen die Pflanzenzucht steht längst überholt. Wir sensibilisieren ausdrücklich dahingehend, diese unreflektierte Formulierung so zu belassen.</p>	<p>Der Kreistagsbeschluss vom 05.03.2008 will den Landkreis als gentechnikfreie Region erhalten. Der Landkreis steht als Modellregion für Erneuerbare Energien und durch eine große Zahl an ökologisch wirtschaftenden Betrieben als Vorzeigeregion da. Gefahren von gentechnisch verändertem Saatgut sind (für Natura 2000-Gebiete) nicht abschließend abzuschätzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Geocaches</p>	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b></p>	<p><i>Zu 3 Nr. 10: Geocaches</i> Überflüssig: Geocaches anlegen oder aufsuchen ist kein vernünftiger Grund im Sinne dieser VO und im NSG damit ehemals nicht erlaubt. Genauso wenig wie: Baumhäuser bauen, Schätze vergraben, Chorproben abhalten, Cross-Biken etc.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>Bleiben jedoch ohne Nennung in der Verordnung. Dies führt die Stoßrichtung einer NSG-VO völlig ad absurdum → Es ist grundsätzlich alles verboten, welches dem Schutzzweck zuwiderläuft und nicht ausdrücklich freigestellt wird.</p>			
<p>Windkraftanlagen</p>	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen</b> 006-009</p>	<p>§ 3 Nr. 11.: WEA Verbot 1000 m um das NSG/VSG Bedenken, § 3 Nr. 11. anpassen oder streichen: Grundsätzlich kann ein Verbot von WEA im NSG nachvollzogen und befürwortet werden. Im aktuellen Entwurf steht jedoch ein Totalverbot von WEA im 1000 m Umkreis zum NSG/VSG. Dies ist u. E. zu pauschal und generell überflüssig. Technologiefortschritt, auch hinsichtlich „Klein-WEA“ für die dezentrale Versorgung/den Eigenbedarf im Siedlungsbereich bzw. an Hofstätten werden so grundsätzlich ohne Prüfungs- und Genehmigungsoption (Einzelfall) versagt.</p> <p>Umgang mit WEA im Kontext FFH- und Vogelschutzgebiete ist bereits durch den (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 — geregelt. 2.9.3 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebieten Im Rahmen der Regionalplanung sind die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG). Entsprechendes gilt gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen. In diesen Fällen ist somit die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG</p>	<p>Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Rotmilan, Seeadler und Kranich sowie Fledermausarten wie die Mopsfledermaus dar. Die erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Brutplätzen dieser Arten resultieren aus den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte/NLT.</p> <p>Das NSG „Die Lucie“ liegt inmitten des EU-Vogelschutzgebiets „Lucie“ und ist in weiten Teilen von diesem EU-VSG umschlossen. Von dem 1000 m Umkreis zum NSG, in dem WEA verboten sind, sind nur die Ortslagen Dünsche, teilweise Siemen und teilweise Zadrau betroffen. Eine Einschätzung zu Klein-WEA wird in der Begründung zur Verordnung gegeben. Über den angesprochenen Windenergieerlass hinaus wird ein Regelungsbedarf gesehen, um den aktuellen Anforderungen des Naturschutzes gerecht zu werden. Die Beteiligung des Fachdienstes 63 - Planen und Bauen hat keine Bedenken hierzu ergeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>in das Planungsverfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung in Betracht. Wird eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes, ggf. unter Berücksichtigung eventueller Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, festgestellt, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Sodann ist zu prüfen, ob Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich sind, ob § 34 Abs. 4 BNatSchG einschlägig ist und welche Kohärenzmaßnahmen erforderlich würden (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 26. 2. 2020— 12 KN 182/17, Rn. 121). Hierzu wird auf die „Mitteilung der Kommission — Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU“ vom 18. 11. 2020 verwiesen</p> <p>WEA, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen, erheblich. Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barriere-Wirkung dergestalt entfalten, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20. 1. 2016 — 2 L 153/13).</p>		

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
Windkraftanlagen	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	Zu § 3 Abs. 1 Nr. 11 besser 1500 M - siehe Empfehlungen der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier)	s. oben	Der Anregung wird nicht gefolgt.
<b>§ 4 Freistellungen</b>				
	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen</b> 006-009	Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3: <i>UAV-Betrieb</i> Bedenken - richtiger Ansatz, jedoch zu komplex. Bitte überarbeiten: Es ist zu begrüßen, dass ein UAV-Betrieb zu bestimmten Zwecken freigestellt werden soll. Die gemachten Angaben zum Flugbetrieb und zu den Verhaltensweisen sind aus unserer Sicht jedoch in Teilen überflüssig bzw. zu verallgemeinernd. Beispiel Rehkitzrettung: Ist zulässig und das ist zu begrüßen! Aber unter der Maßgabe 50 m Flughöhe, Rasterflug und Abbruch, sollten Wildtiere Angstreaktionen zeigen. Die Rehkitzrettung wie auch die Anwendung zu vogelkundlichen Zwecken ist tierschutz- und naturschutzfachlich sinnvoll und wird i. d. R. von passionierten ehrenamtlichen Personen durchgeführt, die wissen was sie tun. Die dezidierten Vorgaben zum Flugbetrieb sind nach unserer Auffassung zu allgemein und für die Praxis mit Blick auf das bestmögliche Ergebnis hinderlich. Bei der Rehkitzrettung ist ein automatisierter Flug im Raster 50 bis 60 m über GOF üblich. Dies hat jedoch Grenzen: Im Abschattungsbereich von Bäumen und Gehölzen ist vielfach eine Verringerung der Flughöhe und ein manueller Flug ergänzend zum programmgeführten Rasterflug notwendig. Kitze und Gelege befinden sich vielfach nah an diesen aus 50 oder 60 m schwer einsehbaren Strukturen.	Diese Formulierung gibt den Diskussionsstand zw. MU und NLWKN wieder und basiert im Wesentlichen auf Inhalten der „Position der LAG der Vogelschutzwarten zu Drohnen und Vogelschutz“ (2023).“  Eine Anpassung der Regelungen zur Identifikation von Wärmequellen in Form von punktuellen Senkrechtfügen wird in § 4 Abs. 2 Nr. 3 d) ergänzt: „punktueller Senkrechtfüge zur Identifikation von Wärmequellen sind möglich.“  Die Mindesthöhe für das Betreiben von Drohnen wird in § 4 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) auf 30 m angepasst.  § 4 Abs. 2 Nr. 3 e) stellt darüberhinausgehende Nutzungen von unbemannten Fluggeräten mit der vorherigen Zustimmung der UNB frei.	Der Anregung wird gefolgt.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>Zudem ist es gerade nach warmen Nächten nötig bei einer Wärmesignatur die Flughöhe über einem Spot zu reduzieren um zweifelsfrei erkennen zu können, ob ein Kitz, ein Maulwurfshügel, ein Hase oder eine anderweitige kleine Wärmequelle vorhanden ist. Das Befliegen zu vogelkundlichen Zwecken ist per se keine programmgeführte Rasterflugmission.</p> <p>Wir bitten im Sinne der engagierten Ehrenamtlichen und im Sinne eines bestmöglichen Ergebnisses für den Tierschutz die Notwendigkeit Verhaltensregeln im VO-Entwurf in Bezug auf Drohnenflüge zu überdenken. Aus unserer Sicht ist wichtiger, dass der Betrieb von UAV-Geräten nur mit einem ausdrücklich vernünftigen Grund gestattet ist, daher schlagen wir folgendes vor:</p> <p>Änderungsvorschlag zu § 4 (2) Nr. 3.: Den Betrieben von Drohnen für folgende Anwendungen freistellen:</p> <p>a) Begründete Vorgaben des Naturschutzes und der Landeskultur insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vogelkundliche Erfassungen (Bodenbrüter-suche vor Bewirtschaftung, Kolonieerfassung und Horst-Kontrolle)</li> <li>- Wildtierrettung und Jagdschutz (Bitte nicht nur auf Rehkitze beschränken, es werden auch Gelege ausgesteckt)</li> <li>- Landwirtschaftliche oder Forstwirtschaftliche Anwendungen (in Abstimmung mit der UNB)</li> </ul> <p>b) Forschung, Dokumentation und Inspektion (in Abstimmung mit der UNB)</p>		

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
	<p>c) Darüberhinausgehende Nutzungen von UAV-Geräten im NSG bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB (den Bezug zur LuftVO würden wir weglassen – das Luftrecht ändert sich in Bezug auf UAV laufend).</p> <p>Verhaltensregeln zum UAV-betrieb im Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flüge sind räumlich und zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.</li> <li>• Soweit es die anwendungstechnischen Bedingungen zulassen sind programmgeführte, ruhige Rasterflüge (Mapping) in gleichbleibender Höhe durchzuführen. Die anzustrebende Flughöhe beträgt vorbehaltlich anwendungsbestimmter technischer Grenzen 50 m über GOF.</li> <li>• Es kommen ausschließlich elektrisch betriebene UAV zum Einsatz.</li> <li>• Es ist grundsätzlich verboten mit UAV-Geräten wildlebenden Tieren nachzustellen und diese mit UAV zu beunruhigen.</li> <li>• Es ist grundsätzlich verboten mit UAV-Geräten wildlebende Tiere gezielt aufzusuchen, anzufliegen und diese hierdurch zu beunruhigen. Hievon unberührt bleiben verantwortungsvoll, mit größtmöglicher Sorgfalt und Distanz zum Wildtier durchgeführte Einsatzzwecke unter a), insbesondere die Wildtierrettung und vogelkundliche Anwendungen.</li> </ul>			
Drohnen	<p><b>Avifaunistische Arbeits-</b></p>	<p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 a) aa. und bb.: 50m Höhe ist zu hoch, erfahrungsgemäß ist</p>	<p>s. oben</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
	<p><b>gemeinschaft</b> 006-010</p> <p>bei dieser Höhe oft nichts zu entdecken (es geht hier fast ausschließlich um Kleinvogel-Nester, nicht um Rehkitze). Sinnvoll wäre eine Begrenzung auf 30 m. Es gibt Untersuchungen dazu, dass die Vögel (Herzschlagfrequenz) dadurch nicht wesentlich erhöht ist. Entscheidend ist ggf. die Entdeckung und damit die Möglichkeit zur Rettung vor Mahd.</p> <p><i>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 b):</i> auch hier 30 m, damit ggf. auch Lerchennester gefunden werden können.</p>			
Wegeunterhaltung	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen</b> 006-009</p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:</i> Bitte begriffliche Nachschärfung: [...] mit dem bisherigen oder nach Stand der Wegebau-technik gleichwertigem Material unter Verzicht des Einbaus nicht aufbereiteter mineralischer und mineralisch-organischer (Asphalt/Bitumen etc.) Abfallstoffe.</p>	Die Begründung wird ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt.
Wegeunterhaltung	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:</i> Ergänzen: „jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie <b>Beton-, Teer- und Asphaltaufbrüchen</b>“</p>		Der Anregung wird gefolgt.
Gewässerunterhaltung	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 a.:</i> Ergänzen: Durchführung einseitiger (jährlich wechselnder Seiten) Mahd der Böschungen in der Zeit vom ....</p> <p>Die zeitliche Limitierung ist auch im Gewässerunterhaltungsplan so zu übernehmen.</p>	Im NSG befinden sich zwei Verbandsgewässer: der Kupernitzkanal und ein kurzer Teil vom Gedelitzer Kanal. Für den Gedelitzer Kanal wird bereits im Gewässerunterhaltungsplan eine einseitige Mahd vorgeschrieben. Der Kupernitzkanal fällt im Sommer häufig trocken, dient aber als wichtiger Abzugsgraben bis Dünsche, so dass eine komplett einseitige Mahd nicht durchsetzbar ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
Gewässer- unterhaltung	<b>Avifaunistische Arbeits- gemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 b.:</i> Grundräumung nur mit Zustimmung der UNB	Es ist kein FFH-Gebiet betroffen, so dass in diesem Fall eine Anzeige vier Wochen vorher ausreichend ist, um ggf. Verstöße gegen den Artenschutz zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Anlagen, Leitungen und Einrichtungen	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen</b> 006-009	<i>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6:</i> Bedenken: Vergleiche § 3 Nr. 5. Verbot Bohrungen jeglicher Art niederzubringen in Verbindung mit § 4 Nr. 7. Im Grunde wird damit der Status Quo fixiert. Alles Vorhandene kann bleiben und unterhalten werden. Technische Anpassungen aus heute nicht vorhersagbaren technischen, gesellschaftlichen oder anderweitigen Erfordernissen, die über eine reine erhaltende Unterhaltung hinausgehen, bleiben versagt. Dies bitten wir zu überdenken.  Bitte überdenken Sie die generelle Anzeigefrist von vier Wochen. Im Katastrophenfall muss ggf. sofort gehandelt werden, ohne im Nachgang eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Verwaltung führen zu müssen, ob von durchführender Seite alle ordnungsrechtlichen Pflichten in Bezug auf die Anzeigepflicht und Absehbarkeit einer Maßnahme eingehalten wurden.	In § 4 Abs. 2 Nr. 6 sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen freigestellt; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Gemäß § 5 VO kann außerdem eine Befreiung gewährt werden.  Außerdem ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr.2 c) die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn freigestellt, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Acker			Anmerkung: Im NSG „Die Lucie“ befinden sich nur zwei aneinandergrenzende Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 4,2 ha auf denen Ackerwirtschaft betrieben wird. Beide Flurstücke befinden sich im Eigentum der Anstalt Nds. Landesforsten. Eine dieser Ackerflächen wird zusammen mit anderen	

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
			Flurstücken außerhalb des NSGs als Einheit bewirtschaftet.	
Acker	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b>	<i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 e:</i> Nicht nachvollziehbar, bitte streichen: Generell und insbesondere im Falle des Kartoffelfruchtwassers als kaliumbetonter organischer Grunddünger mit regionaler Herkunft fachlich nicht nachvollziehbar.		Der Anregung wird gefolgt.
Dauergrünland			Anmerkung: Sämtliche Dauergrünlandflächen im NSG „Die Lucie“ (ca. 9,4 ha) befinden sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.	
Dauergrünland	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b>	Selbiges gilt für den Gliederungspunkt § 4 (3) Nr. 3 h vor allem in Bezug auf das Kartoffelfruchtwasser.	<u>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 h)</u> Die hier genannten organischen Düngemittel haben gemeinsam, dass sie alle schnell verfügbare Nährstoffe liefern. Eine schnelle Nährstoffverfügbarkeit fördert Gräser sowie konkurrenzstarke Arten und führt zu einer Florenverschiebung. Krautige oder konkurrenzschwache Pflanzen werden verdrängt oder können sich nicht etablieren. Somit wird das Artenreichtum negativ beeinflusst. Arten- und blütenreiches Grünland weist eine höhere Insektenvielfalt auf und dient dadurch als Nahrungsgrundlage für u. a. Neuntöter und Raubwürger. Daher würden diese Düngestoffe das Grünland sowie das Naturschutzgebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen. Eine mineralische Düngung ist außerdem weiterhin möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
<p>Dauergrünland</p>	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b></p> <p><i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 b):</i> Bitte überdenken: Die Grünlanderneuerung soll aus naturschutzfachlichen Gründen und nachvollziehbarer Weise im Rahmen einer regulären landwirtschaftlichen Nutzung unterbleiben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es im Zuge sich verändernder Umweltbedingungen zu Ereignissen kommen kann, die im speziellen Einzelfall ein Eingreifen erfordern. Verbauen Sie sich und den künftig handelnden Akteuren die Handlungsoptionen nicht schon heute, durch per se Verbote kulturtechnischer Maßnahmen in einer zu schützenden Kulturlandschaft.</p> <p>Gleiches gilt im Übrigen für die Gliederungspunkte § 4 (3) Nr. 3. g und Nr. 4. g, welche wir in gleicher Weise zu überdenken bitten. Angesichts invasiver Arten und Problemkräutern sollte sich die UNB den Einsatz von PSM (z. B. selektive Herbizide) als Ultima-Ratio-Baustein grundsätzlich offenhalten.</p>	<p>Bei der Grünlanderneuerung wird die geschlossene Grasnarbe mechanisch zerstört, dadurch wird die Bodenstruktur und damit die Habitate von z. B. Insektenlarven und Kleinsäugern, die wiederum Nahrungsgrundlage für die wertbestimmenden Vogelarten im NSG, zerstört. Das NSG zielt auf den Erhalt naturnaher und standortangepasster Pflanzengesellschaften ab, jedoch kann eine Grünlanderneuerung die Diversität und ökologische Qualität des Grünlands verringern, so dass der Erhaltungszustand geschützter Arten verschlechtert wird.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 g) und § 4 Abs. 3 Nr. 4 g) Das Land Niedersachsen hat im NNatSchG im § 25a die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen innerhalb von NSG geregelt. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist innerhalb von Naturschutzgebieten auf Dauergrünland gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden [...] verboten.</p> <p>Des Weiteren befinden sich sämtliche betroffenen Grünlandflächen im NSG im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. In den Pflege- und Entwicklungsplänen für das Gebiet (2008, Entwurf 2020, Entwurf 2025) wird bereits als</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
		Maßnahme der Ausschluss von Kalkung, Stickstoffdüngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genannt.	
Dauergrünland	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b></p> <p><i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 c):</i> Bitte begriffliche Nachschärfung: Welche Arten sind im Falle des Regelbereichs der „Lucie“ damit gemeint und welche nicht? Womit, wenn nicht für den naturraum typischen Gräsern und Kräutern wird eine Übersaat im Grünland zweckmäßigerweise erfolgen? Gebietsfremde Arten dürfen laut § 3 (1) Nr. 9 ohnehin nicht eingebracht werden. Über den Sinn dieser Vorgabe lässt sich angesichts natürlicher Anpassungsprozesse an die klimatischen Bedingungen ohnehin fachlich streiten.</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 c) sind Über- und Nachsaaten mit geeigneten Verfahren unter Schonung der vorhandenen Grasnarbe mit vorheriger Zustimmung der UNB zulässig. Über- und Nachsaaten haben ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzt: Über- oder Nachsaaten haben mit gebietsheimischen Gräsern und Kräutern oder ersatzweise mit Regiosaatgut zu erfolgen.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
Dauergrünland	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b></p> <p><i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 e):</i> Bitte begriffliche Nachschärfung: Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Aufschüttungen/Verfüllungen zu untersagen ist nachvollziehbar. Eine grundsätzliche Veränderung des Bodenreliefs schließt begrifflich narbenerhaltende Pflegemaßnahmen aus. Hierzu zählt u. a. der Einsatz von Schleppe, Striegel oder Walze zur Pflege der Grünlandnarbe. Alle diese Geräte haben eine einebnende Wirkung. Nicht so intensiv wie ein Planierschild, dennoch ist eine geschleppte oder eine nach Frost angewalzte Narbe gleichmäßiger und ebener als jene zuvor.</p> <p>Bitte nachschärfen: Eine Veränderung des natürlich-geologischen Bodenreliefs [...].</p>	<p>In der Begründung wird ergänzt: Der Einsatz von Schleppe, Striegel oder Walze zur Pflege der Grünlandnarbe ist keine Veränderung des natürlichen Bodenreliefs im Sinne dieses Paragraphen.</p> <p>Die Formulierung in der Verordnung wird in „ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs“ geändert.</p>	Der Anregung wird gefolgt

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
Gesetzlich geschütztes Grünland			Anmerkung: Sämtliche Flächen mit gesetzlich geschütztem Grünland im NSG „Die Lucie“ (ca. 34 ha) befinden sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.	
Gesetzlich geschütztes Grünland	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b>	<i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 b):</i> Formulierung: Besser: [...] maximal zweischürige Mahd		Der Anregung wird gefolgt.
Gesetzlich geschütztes Grünland	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b>	<i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 c):</i> Einvernehmen: Kann aus unserer Sicht mitgetragen werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gesetzlich geschütztes Grünland	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b>	<i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 d):</i> Gravierende Bedenken, überarbeiten oder streichen: Den fachlich nachvollziehbaren Randstreifen an der Bezugsgröße „Flurstück“ festzumachen ist umsetzungspraktisch nicht zweckmäßig und auch nicht realisierbar. Die Grünlandbestandteile innerhalb des Verordnungsgebietes stellen nach unserer Kenntnis keine eigenständigen Flurstücke dar. Die Bezugsgröße Bewirtschaftungseinheit (als Schlag oder als Feldblock) funktionieren ebenfalls nicht. Schläge können beliebig geändert werden und Feldblöcke sind bedingt durch die Agrarförderung keine konsistente Bezugsgröße. <i>Folgender Vorschlag: Die Mahd eines 2,5 m breiten Schonstreifens unterbleibt für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Die Lage des Randstreifens ist vom Bewirtschafter mit der unteren</i>	Es wird darauf hingewiesen, dass sich sämtliche betroffenen Grünlandflächen im NSG im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten befinden und die Randstreifen am Grünland sowohl in den Pachtverträgen (NLF mündl.) als auch als Maßnahme in den PEPL (2008, Entwurf 2020, Entwurf 2025) zu finden sind.  Weiterhin wird der Stellungnahme zugestimmt, dass das Flurstück nicht als Bezugsgröße anzusetzen ist. Daher wird die Formulierung geändert: „die Mahd eines 2,5 m breiten Randstreifens an einer Seite einer jeden Bewirtschaftungsfläche vom 01.01. bis 31.07. unterbleibt, die Lage des Randstreifens ist vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin mit der Flächeneigentümerin einvernehmlich	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p><i>Naturschutzbehörde einvernehmlich festzulegen und kann annuell vorgenommen werden.</i></p> <p>Wir bieten hiermit ausdrücklich an diesen Punkt mit uns und dem BVNON nochmal fachlich zu erörtern.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass durch die Festsetzung von Randstreifen ggf. Doppelfördertatbestände ausgelöst werden, welche die Teilnahme an aktuellen oder künftigen AUKM-Maßnahmen versagt.</p>		<p>festzulegen und kann jährlich angepasst werden,“.</p> <p>Für Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, wird kein Erschwernisausgleich gewährt, aber eine Teilnahme an AUKM ist möglich.</p>	
<p>Gesetzlich geschütztes Grünland</p>	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b></p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 e):</i></p> <p>Gravierenden Bedenken und inhaltlich nicht nachvollziehbar: Eine Düngung im Grünland zum 2. Schnitt macht insbesondere bei einer zweischürigen Nutzung auf z. T. sommertrockenen Lagen pflanzen- und ertragsphysiologisch überhaupt keinen Sinn und widerspricht allen agrarökologischen und pflanzenphysiologischen Erkenntnissen. Dringend abändern!</p> <p>Der erste Grünlandaufwuchs hat das größte N-Aneignungsvermögen, die günstigsten Aufwuchsbedingungen (Wasser, Temperatur) und folglich die qualitativ und quantitativ beste Ertragsleistung. Wenn eine N-Düngung mit nur 60 kg/ha (diese Menge ist bitte zu begründen), dann zum Vegetationsbeginn. Im Zeitraum von März bis Mai haben die meisten Gräser ihre generative Wachstumsphase (Bestockung, Schossen, Ähren/Rispen schieben) → großer Nährstoffbedarf, größtes Ertragspotential (ca. 50 % der Jahresleistung bei mehrschüriger Mahd → wenig Nährstoffverluste (aus der Düngung). Nach dem ersten Schnitt (Mitte</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich sämtliche betroffenen Grünlandflächen im NSG im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten befinden. In den Pflege- und Entwicklungsplänen für das Gebiet (2008, Entwurf 2020, Entwurf 2025) wird bereits als Maßnahme der Ausschluss von Kalkung, Stickstoffdüngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genannt.</p> <p>Des Weiteren wird auf eine Stellungnahme der Fachbehörde NLWKN hingewiesen (zusammengefasst):</p> <p>„Generell führt eine Düngung von mesophilem Grünland und Feuchtgrünland durch die Förderung von ausläuferbildenden Arten zu einer Florenverschiebung weg von krautigen Pflanzen. Zu hohe Düngergaben und Nutzungsintensivierungen (oft verbunden mit regelmäßiger Neueinsaat) stellen die Hauptgefährdungsfaktoren dar. Hohe Stickstoffmengen führen zu Artenverarmung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
	<p>Juni bis Ende Oktober) können die meisten Gräser nicht mehr schossen, da der Vegetationskegel (Apex) mit dem 1. Schnitt verloren geht. Der Wiederaustrieb nach dem 1. Schnitt bleibt vegetativ (nur noch Blattmasse) → abnehmende Nährstoffverwertung, im Jahresverlauf sinkende Zuwachsraten/Tag.</p>	<p>und Zerstörung des gesetzlich geschützten Grünlandes. Je nach Standort sind Obergrenzen von 30 bis 60 kg N/Jahr/ha einzuhalten. Eine Düngung sollte nur als Entzugsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium oder mit Stallmist durchgeführt werden. Eine mittlere bis gute Versorgung mit Phosphor, Kalium und ggf. Kalzium wirkt sich positiv auf den Artenreichtum (insbesondere Förderung von Leguminosen und zweikeimblättrigen Kräutern und Reduzierung von Gräsern) aus.</p>		
<p>Gesetzlich geschütztes Grünland</p>	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 e) ohne Mulchen</p>	<p>Bei dem im NSG „Die Lucie“ gesetzlich geschützten Grünland handelt es sich überwiegend um den Biotoptypen Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF). In den Vollzugshinweisen des NLWKN wird folgender Bewirtschaftungs- und Pflegehinweis gegeben: Eine Grünlandpflege durch Mulchen kommt nur auf sehr mageren Standorten in Betracht, die aber beim mesophilen Grünland (LRT 6510) die Ausnahmen sind. Das Mähgut ist grundsätzlich abzuräumen. Es wird in § 4 Abs. 4 Nr. 3 b) „mit Abfuhr des Mähgutes“ ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Gesetzlich geschütztes Grünland</p>	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen</b> 006-009</p>	<p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 e): Bedenken und nicht nachvollziehbar: Eine Grund- und Erhaltungsdüngung ist für die Gesunderhaltung des Grünlandes unerlässlich. Die vorgenommene Einschränkung bei den Nährstoffträgern ist für uns nur in Teilen nachvollziehbar. Festmiste und Mineraldünger sind demnach</p>	<p>Die genannten Düngemittel haben gemeinsam, dass sie alle schnell verfügbare Nährstoffe liefern. Eine schnelle Nährstoffverfügbarkeit fördert Gräser sowie konkurrenzstarke Arten und führt zu einer Florenverschiebung. Krautige oder konkurrenzschwache Pflanzen werden verdrängt oder können sich nicht etablieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	<p>zulässig. Gülle, Jauche, Kartoffelfruchtwasser und org. Dünger aus der Geflügelhaltung sind nicht zulässig.</p> <p>Grundsätzlich stimmen wir zu, dass Festmiste naturschutzfachlich wünschenswerte Düngemittel darstellen. Wir geben zu bedenken, dass es im ganzen Landkreis Lüchow-Dannenberg wie übrigens in ganz Nordost-Niedersachsen kaum genügend Festmiste verfügbar sind um das kreisweite Naturschutzgrünland adäquat zu versorgen. Die Tierhaltung und insbesondere die Rinderhaltung auf Stroh sind stark rückläufig. Vor diesem Hintergrund sollten auch Güllen und Jauchen in Betracht kommen. Organischen Düngern ist nach unserem Dafürhalten der Vorzug zu gewähren. Güllen und Jauchen können N-stabilisiert und mit Schlitzgeräten naturschutzverträglich appliziert werden.</p> <p>Weiter ist für uns nicht ersichtlich, warum Kartoffelfruchtwasser nicht zulässig sein soll? KFW ist ein hervorragender und gut verträglicher Grundnährstoffdünger mit nachfolgenden Gehalten (im Mittel):            1,87 kg/m<sup>3</sup> Gesamtstickstoff (N), davon 0,25 kg/m<sup>3</sup> Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N)            0,75 kg/m<sup>3</sup> Gesamtphosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)            6,12 kg/m<sup>3</sup> Gesamtkalium (K<sub>2</sub>O)            0,35 kg/m<sup>3</sup> Schwefel (SO<sub>4</sub>)            0,50 kg/m<sup>3</sup> Magnesium (MgO)            2,90 % TS</p> <p>Weiter bitte ergänzen: Grunddüngung und Erhaltungskalkung nach Bodenuntersuchung in Absprache mit der UNB und landwirtschaftliche Fachbehörde.</p>	<p>Somit wird das Artenreichtum negativ beeinflusst. Arten- und blütenreiches Grünland weist eine höhere Insektenvielfalt auf und dient dadurch als Nahrungsgrundlage für z. B. die Wertbestimmenden bzw. signifikanten Vogelarten Neuntöter und Raubwürger. Daher würden diese Düngestoffe das Gebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen. Eine mineralische Düngung ist weiterhin möglich.</p> <p>Stellungnahme der Fachbehörde NLWKN (zusammengefasst):            „Generell führt eine Düngung von mesophilem Grünland und Feuchtgrünland durch die Förderung von ausläuferbildenden Arten zu einer Florenverschiebung weg von krautigen Pflanzen. Zu hohe Düngergaben und Nutzungsintensivierungen stellen (oft verbunden mit regelmäßiger Neueinsaat) die Hauptgefährdungsfaktoren dar. Hohe Stickstoffmengen führen zu Artenverarmung und Zerstörung des gesetzlich geschützten Grünlandes. Je nach Standort sind Obergrenzen von 30 bis 60 kg N/Jahr/ha einzuhalten. Eine Düngung sollte nur als Entzugsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium oder mit Stallmist durchgeführt werden. Eine mittlere bis gute Versorgung mit Phosphor, Kalium und ggf. Kalzium wirkt sich positiv auf den Artenreichtum (insbesondere Förderung von Leguminosen und zweikeimblättrigen Kräutern und Reduzierung von Gräsern) aus.</p>	

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
		<p>Generell dienen Schutzgebiete „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Naturschutzgebiete sind Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft“ erforderlich ist (§23 Abs. 1 BNatSchG). Um diese Ziele zu erreichen und auch die europäischen Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Vogelarten oder die Lebensraumtypen einzuhalten, sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, (...) verboten“ (§23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Selbiges gilt auch für die gesetzlich geschützten Biotope, wie z.B. die Grünländer (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Die Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser ist eine vermeidbare Handlung, die zu zusätzlichen Stickstoffeinträgen in das Gebiet führt. Insbesondere nährstoffarme Grünlandbiotope und auf nährstoffarme Lebensräume angewiesene Vogelarten, sind durch zusätzliche Einträge gefährdet. Mit Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens „Mähwiesen“ besteht eine besondere Verantwortung für Grünlandlebensräume – insbesondere in den Schutzgebieten. Vor diesem</p>	

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
		<p>Hintergrund wird das Verbot der Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser in Naturschutzgebieten mit extensiv genutzten Grünlandbiotopen und -lebensraumtypen sowie auf nährstoffarme Lebensräume angewiesene Vogelarten von der FfN fachlich für notwendig gehalten.</p> <p>Die einzige Nennung von Kalkungen in der Verordnung erfolgt in § 4 Abs. 4 Nr. 2 g) für Waldflächen, die gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind: „soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen.“</p> <p>Kalkungen nach guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft werden in der Verordnung nicht verboten.</p> <p>Des Weiteren beinhaltet der Pflege- und Entwicklungsplan der NLF (PEPL 2008, Entwurf 2020, Entwurf 2025) einen Ausschluss von Kalkung und Stickstoffdüngung für die Flächen mit gesetzlich geschütztem Grünland.</p>	
	<p><b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen 006-009</b></p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5 h):</i> Bedenken, bitte nachschärfen: Bei jedem längerfristigen betrieblichen Investitionsgut überschreiten die Wartung und Instandhaltungskosten ab einem gewissen Zeitpunkt den Wiederbeschaffungswert. Das bedeutet, bei rechtmäßig drainierten Flächen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
		<p>Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, wie z. B. Drainagen, ist freigestellt.</p>	
<p>Sonstiger Wald</p>	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1:</i> In allen Laubwäldern mit deutlich höherem Nutzungsalter bzw. deutlich höherer Zielstärke (zur Vermeidung von Verschlechterungen sind die alten Laubwaldbestände über die sonst übliche Zielstärke hinaus (Eichen-Bauholz: 65 cm BHD) zu erhalten. da die Eichen-Bestände erst ab etwa 100 Jahren vom Mittelspecht besiedelt werden, müssten nachwachsende Bestände erstmal in dieses Alter hineinwachsen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sonstiger Wald</p>	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 b):</i> warum nur 5 - das ist ohnehin LÖWE-Standard!</p>	<p>Die Musterverordnung des NLWKN sieht für Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen, das dauerhafte Belassen von nur mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche vor. Analog zu den Regelungen in den Verordnungen für das NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Görhde“ und das NSG „Blütlinger Holz“ wird sich hier für die Flächen, die keinen gesetzlich geschützten Wald darstellen auf die Mindestanforderungen gem. LÖWE-Erlass bezogen.</p>
<p>Sonstiger Wald</p>	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p><i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 c):</i> Habitat- Horst- und Höhlenbäume (Kleinspecht und Mittelspecht bauen häufig auch in Starkästen ihre Höhlen)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
Sonstiger Wald	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 d):</i> ab 0,5 ha mit Zustimmung der UNB.	
Sonstiger Wald	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 f):</i> Weymouths-Kiefer	Das Bundesamt für Naturschutz schätzt die Weymouth-Kiefer ( <i>Pinus strobus</i> ) als invasive Art ein und hat sie auf die Managementliste der invasiven Arten gesetzt, da sie einheimische Arten verdrängen kann.
§ 30 Wald	<b>NLWKN Betriebsstelle Lüneburg</b> 006-008	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2:</i> Es wird die Ergänzung der Formulierung „zusätzlich zu Nr. 1“ zur Klarstellung empfohlen.	
§ 30 Wald	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 d):</i> keine Holzentnahme und Pflege vom 1.3.-31.8.	Diese Formulierung wurde aus dem „Walderlass“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung) übernommen.
§ 30 Wald	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 k):</i> und nur von kurzer Dauer ist	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
F. u. R. Wald	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 a):</i> der vorhandene Laub-Altholzanteil erhalten bleibt (entscheidend für die Bestandssicherung vor Verschlechterung u.a. beim Mittelspecht)	Diese Formulierung wurde aus dem „Walderlass“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung) übernommen.
F. u. R. Wald	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b>	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 b):</i> besser 10 Bäume / ha	Diese Formulierung wurde aus dem „Walderlass“ (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 Unterschutzstellung von Natura

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
	006-010	und in jüngeren Beständen Habitatbaumanwärter ....	2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung) übernommen.	
Schutzzonen Brutbereich	<b>NLWKN Betriebsstelle Lüneburg</b> 006-0008	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4:</i> Der Begriff „wertbestimmenden Arten“ sollte an dieser Stelle durch „die nachfolgend genannten Vogelarten“ ersetzt werden, da nicht alle genannten Arten zu den wertbestimmenden gehören (Schwarzstorch).		Der Anregung wird gefolgt.
Schutzzonen Brutbereich	<b>Avifaunistische Arbeits- gemeinschaft</b> 006-010	<i>Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4:</i> signifikant weg lassen, da schwer zu definieren.	Die Begründung wird dazu im Abschnitt zu § 2 Abs. 3 „Besonderer Schutzzweck“ ergänzt: Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU- Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs. 1 EU- Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“. Die darüber hinaus im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser signifikanten Arten von hoher Bedeutung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB
Jagd	<b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010	Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1: ohne Neuanlage von Wildäckern	Die Verordnung wird angepasst: „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ohne Verwendung von bleihaltiger Munition und ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie nach folgenden Vorgaben...“	Der Anregung wird gefolgt.
<b>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>				
	<b>LWK Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen</b> 006-009	Zu § 7 Abs. 1: Fragwürdig: Ob konkrete Maßnahmen (in Folge der „lediglich behördenverbindlichen FFH-Pflege und Entwicklungsplanung“) eigentumsrechtlich zumutbar und somit zu dulden sein werden, wird sehr wahrscheinlich eine jeweils vor Gericht auszufechtende Einzelfallentscheidung werden.	Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht zur Duldung der Maßnahmendurchführung durch die Eigentümer. Jedoch sollen derartige Maßnahmen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer/in erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.  Außerdem befinden sich bis auf ca. 6 ha sämtliche Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF), so dass auf den Flächen der NLF die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 29. 3. 2023 - 405-22055-97) zwischen der Anstalt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Umsetzung der UNB	
		<p>Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Hinblick auf die wertbestimmenden Arten einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes mit Maßnahmenplanung erfolgen.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass durch die Überarbeitung der Verordnung zum NSG „Die Lucie“ ein EU-Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet gesichert wird.</p>		
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 7 Abs. 3: a) die nachhaltige Erhaltung der Lebensräume wertbestimmender Arten im zur Vermeidung von Verschlechterung der Bestandssituation erforderlichen Umfang</p>	Der Anregung wird gefolgt.	
<b>§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>				
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006-010</p>	<p>Zu § 8 Abs. 3: a) mit der UNB abgestimmter Managementplan im Rahmen der Forsteinrichtung in den NLF</p>	Der Anregung wird gefolgt.	
<b>Maßgebliche Verordnungskarte</b>				
	<p><b>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</b> 006</p>	<p>Zu den Flurstücken 170/1 und 171 in der Gemeinde Gusborn, Gemarkung Siemen, Flur 2: Müsste Wald nach §4 (4) 2 sein (Biotopkartierung?)</p>	<p>Gemäß Biotoptypenkartierung für den LRP (LaReg 2020-2022) wurde auf den Flurstücken im betroffenen Bereich Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflandes (WBM) kartiert.</p>	Der Anregung wird gefolgt.